

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Herr Dr. Jakob Stark
Departementschef
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 16. April 2020

Teilrevision Heimaufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 unterbreitet das DFS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (RRV HAV; RB 850.71) mit Frist bis 31. März 2020. Für die Möglichkeit, zu dieser Teilrevision Stellung nehmen zu können sowie für die Fristverlängerung bis zum 17. April 2020, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende Arbeitsgruppe hat sich mit der vorliegenden Teilrevision der Heimaufsichtsverordnung auseinandergesetzt.

Der VTG hat festgestellt, dass der Kanton seine Aufgaben einem ganzen Departement zuschreibt. Die Heime hingegen müssen ihre Strukturen auf verschiedene Ebenen verteilen. Die Weisungsbefugnisse sind beim Kanton unklar und undurchsichtig.

In der Teilrevision soll darauf geachtet werden, dass einzelne Bezeichnungen nicht für die gleiche Instanz geführt werden.

Bemerkungen zur Teilrevision Heimaufsichtsverordnung

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 4 Abs. 1 Für die Beratung der Aufsichtsbehörden insbesondere in Fragen der Aufsichtstätigkeit, Koordination und Schulung setzt der

Regierungsrat eine Heimkommission ein. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.

Artikel § 4 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Für die Beratung der strategischen Führungsorgane, insbesondere in Fragen der Aufsichtstätigkeit, Koordination und Schulung, setzt der Regierungsrat eine Heimkommission ein. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.

§ 5 Abs. 2, Ziff. 1 Dem Gesuch sollen Ausweise über die berufliche Aus- und Weiterbildung, bisherige Tätigkeiten sowie Referenzen der operativen Führung und des leitenden Personals beigelegt werden. In der Praxis führt das zu weit. Der Kanton soll sich nur auf das Kerngeschäft «die Pflegedienstleitung» und die Institutionsleitung fokussieren. Es führt zu weit, wenn der Kanton die Rekrutierung von den weiteren Mitarbeitenden mit einer leitenden Funktion Bsp. Gastronomie oder Hotellerie absegnen will. Diese liegen in der vollen Verantwortung des operativen Führungsorgans.

§ 6 Abs. 1 Gewisse Einschränkungen können sehr einschneidend sein und wirtschaftliche Folgen mit sich ziehen. Der VTG erwartet von den Beurteilenden eine Gesamtschau der Situation im jeweiligen Betrieb, danach können entsprechende Lösungen gefunden werden.

Organisation und Qualitätssicherung

§ 7 Abs. 1 Es braucht eine klare Trennung der operativen und strategischen Führung. Es ist unnötig ein weiteres externes Gremium zu schaffen, das die interne Aufsicht übernimmt. In der Praxis übernimmt das strategische Führungsorgan, beispielsweise die Heimkommission oder der Stiftungsrat, die Überprüfung der Betriebsführung und der Betreuungsqualität.

Es sollte ausreichen, wenn ein Heim über ein personell getrenntes, strategisches und operatives Führungsorgan verfügt. Dazu übernimmt der Kanton die Heimaufsicht. Es ist nicht nötig ein weiteres Gremium einzusetzen, das die Aufgaben des Kantons übernimmt. Es ist nicht im Sinne der Heime, dass durch ein weiteres externes Aufsichtsgremium noch mehr Auflagen entstehen.

Wie ist dieser Punkt zu interpretieren und wie soll die praktische Umsetzung erfolgen?

Artikel § 7 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Ein Heim verfügt über ein personell getrenntes, strategisches und operatives Führungsorgan. Das strategische Führungsorgan übernimmt die interne Aufsicht.

Zu beachten ist weiter, dass die Trennung der operativen und strategischen Führung für kleine, private Heime nicht praktikabel ist. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Verwaltungsratspräsident.

Diesem Umstand soll im zunehmend privatwirtschaftlichen Markt Rechnung getragen werden. Die Bestimmung soll aus diesem Grund je nach Trägerschaft zur Anwendung kommen und nicht allgemeinverbindlich sein.

- § 8 Abs. 3** Hier gilt es anzumerken, dass sich die hygienischen und feuerpolizeilichen Vorschriften in den letzten Jahren stark verändert haben, sie wurden verschärft. Die Gebäude haben sich auch verändert, wurden saniert und der Standard wurde verbessert. Die Vorgaben für Sonderbauten lassen sehr viel Interpretationsspielraum. Hier braucht es eine Präzisierung. Entweder gilt das Behindertengleichstellungsgesetz als Massstab oder SIA Norm 500.
- § 9 Abs. 1** Die Qualitätsansprüche der kantonalen Aufsicht sind bereits heute enorm. In den vergangenen Jahren wurden von den Heimen vielerlei Konzepte eingefordert, was in keinem Verhältnis zu weiteren Ostschweizer Kantonen, etwa St. Gallen oder Appenzell Ausserrhoden steht. Unbestritten ist ein Qualitätsmanagement für den Bereich Pflege. Ein generelles Qualitätsmanagement über die gesamte Institution würde den Rahmen sprengen. Eine Präzisierung scheint deshalb angebracht.
- § 9 Abs. 2** Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sollen nicht nur den bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zugänglich gemacht werden. Oft werden keine Vollmachten ausgestellt, was für das Pflegepersonal schwierig und heikel ist.
- Der Artikel ZBG 378 ist massgebend und führt den Kreis der entsprechenden Personen vollständig aus.
- Artikel § 9 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:*
- Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sind den betreuten Personen sowie den vertretungsberechtigten Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- § 9 Abs. 3** **Die Frist von einem Jahr** ist sehr sportlich und angesichts der Vielzahl an Konzepten unrealistisch. Zwei Jahre sind ein realistischer Zeitraum, um die Qualitätsmanagement-Dokumentation und weitere Auflagen vorschriftsgerecht einzureichen.

Aufsicht

- § 11 Abs. 1, Ziff. 2** **Es ist unangebracht und unverhältnismässig, sollte die Unabhängigkeit der internen Aufsicht durch externe Dritte sichergestellt werden müssen.**
- § 11 Abs. 1, Ziff. 4** Anstelle von Vertretungsbevollmächtigten soll der gleiche Begriff aus Artikel ZGB 378 eingesetzt werden → Vertretungsberechtigte Personen (hier ist keine Vollmacht nötig).
- Artikel § 11 Abs. 1, Ziff. 4 ist wie folgt anzupassen:*

Befragung von betreuten Personen sowie deren Bezugspersonen und vertretungsberechtigten Personen, sofern die betreuten Personen nicht oder nur eingeschränkt Auskunft erteilen können;

- § 13 Abs. 1** Der Unterschied zwischen Empfehlungen und Anordnungen muss in den Berichten des Departements klar gekennzeichnet sein. Die Erfahrung zeigt, dass es oft Missverständnisse gab.
- § 13 Abs. 2** Der Begriff «Aufsichtsinstanz» ist wie bei vorhergehenden Artikeln durch «Departement» zu ersetzen.
- § 13 Abs. 3** Mit dem neuen Artikel wird ein starker Hebel geschaffen. Das Departement kann über Sanktionierungsmöglichkeiten verfügen, die die Betriebe teilweise nicht beeinflussen können und somit auch angesetzte Fristen und Massnahmen nicht erfüllt werden können.
- Um ein Beispiel zu nennen: Die Personalrekrutierung stellt im Pflegebereich eine grosse Herausforderung dar. Das ist in der ganzen Schweiz ein grosses Problem. Zwar können Anordnungen durch den Kanton vorgegeben werden, aufgrund der Arbeitsmarktsituation jedoch nicht immer eingehalten bzw. umgesetzt werden.
- Artikel § 13 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:*
- Werden Anordnungen nicht innert Frist umgesetzt, kann das Departement eine Nachfrist ansetzen oder direkte Massnahmen prüfen, insbesondere:
- § 13 Abs. 4** Die Kosten der Massnahmen werden durch das Heim getragen, beispielsweise wenn eine unabhängige Begleitung eingesetzt werden muss. Es wird aber darauf hingewiesen, dass keine Kosten des Aufwands des Departements durch das Heim bezahlt werden. Eine Kostenabwälzung analog Praxis Departement Bau und Umwelt würde nicht akzeptiert.

Rechte und Pflichten der betreuten Personen

- § 16 Abs. 1, Ziff. 2** Der Begriff «Aufsichtsbehörde» ist wie bei vorhergehenden Artikeln durch «Departement» zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1, Ziff. 3** der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähige betreute Person nicht widerspricht;
- Artikel § 16 Abs. 1, Ziff. 3 ist wie folgt anzupassen:*
- der vertretungsberechtigten Personen
- In dieser Formulierung werden gemäss Artikel ZGB 378 alle Personen eingeschlossen und die Kaskade wird eingehalten.

§ 16 Abs. 1, Ziff. 4 übrigen Personen, soweit das Einverständnis der betreuten Person vorliegt. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften sowie dem Partner oder der Partnerin, der oder die der betreuten Person regelmässig und persönlich Beistand leistet, wird das Einverständnis vermutet.

Artikel § 16 Abs. 1, Ziff. 4 ist wie folgt anzupassen:

dem strategischen Führungsorgan

Nicht nur die betreuten Personen, das Departement und die vertretungsberechtigten Personen, sondern auch die strategischen Führungsorgane müssen Einsicht in die geführten Akten erhalten.

§ 20 Abs. 1 Missstände im Heim oder die mangelhafte Behandlung einer Beanstandung sollen auch dem strategischen Führungsorgan gemeldet werden. Eine Anzeige wird bei der offiziellen Instanz, dem Departement gemacht.

Was ist unter den «begründeten Fällen» genau zu verstehen?

Es ist ein sensibler Bereich, trotzdem sollen anonymisierte Anzeigen nicht missbraucht werden und dafür sorgen, dass der administrative Aufwand der Heime und des Departements unverhältnismässig stark zunimmt.

Artikel § 20 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Missstände im Heim oder die mangelhafte Behandlung einer Beanstandung können dem strategischen Führungsorgan des Heims und dem Departement schriftlich angezeigt werden. Anonyme Anzeigen werden nur in begründeten Fällen behandelt.

Schlussbemerkungen

Der VTG und die Gemeinden gehen von einer pragmatischen Lösung aus. Der bereits hohe Verwaltungs- und Rechtfertigungsaufwand soll gegenüber dem Kanton bzw. des Departements nicht noch weiter ansteigen.

Kostentreibende Vorschriften sind zum Erhalt der Heime und deren Strukturen und natürlich zum Wohl der Gesellschaft möglichst zu reduzieren bzw. in einem gesunden Mass zu halten.

Wir bitten das DFS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin